



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Revolvierende Kreditkarten

Vorbemerkungen der Fragestellerin:

Die Süddeutsche Zeitung setzt sich in einem Artikel von Marco Völklein am 10. März 2009 kritisch mit dem Thema revolvingende Kreditkarten auseinander und bemängelt, dass die Bundesregierung einen aktuellen Gesetzentwurf eingebracht hat, „wonach künftig nicht nur Banken, sondern auch andere Zahlungsanbieter solche Karten anbieten dürfen. (. . .)

„Revolving-Karten“, die in USA und Großbritannien weit verbreitet sind, funktionieren anders: Der Karteninhaber zahlt monatlich nur einen Teilbetrag zurück. Bei der Postbank etwa kann man auswählen, ob man monatlich fünf, zehn, 20 oder 50 Prozent des angesammelten Betrags zurückzahlen möchte. Der Rest sammelt sich als Schuld auf dem Kartenkonto.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Durch revolvingende Kreditkarten wird ein Darlehen eingeräumt, das in unterschiedlichen Beträgen und Raten zurückbezahlt wird, deshalb wird auch von „Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion“ gesprochen. Der Kredit wird dabei meistens, jedoch nicht ausschließlich, auf Kreditkartenkonten zur Verfügung gestellt. Die Kreditkarteninhaber verfügen mit dem revolvingenden Kredit über eine bestimmte Summe. Forderungen, die mit der Kreditkarte beglichen werden, belasten das Kreditkonto. Der Kreditnehmer bezahlt monatlich entweder eine prozentual festgelegte Summe oder einen Mindestbetrag auf das Kreditkonto. Durch die Rückzahlungen entsteht immer wieder ein finanzieller Freiraum bis zum Kreditrahmen, den der Kreditnehmer aber-

mals in Anspruch nehmen kann. Der jeweils ausgeschöpfte Kreditrahmen ist zu verzinsen. Der revolvingende Kredit ist damit dem Kontokorrent- oder Dispositionskredit vergleichbar.

In Deutschland sind dagegen im Hinblick auf Kreditkarten bislang eher so genannte „Debit- oder Charge-Karten“ im Umlauf. Sie sehen die Rückzahlung des innerhalb eines festen Verfügungsrahmens in Anspruch genommenen Betrages innerhalb von zumeist 4 Wochen durch Belastung des Girokontos vor. Zinsen werden für den Zeitraum zwischen Inanspruchnahme des Kreditbetrages und Abbuchung auf dem Girokonto nicht fällig. Sie werden daher auch als „unechte Kreditkarten“ bezeichnet.

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Landesbank Hamburg-Schleswig-Holstein und / oder Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken oder Privatbanken in Schleswig-Holstein revolvingende Kreditkarten ausgeben? Wenn ja, welche Geldinstitute tun dies in welchem Umfang und unter welchen Konditionen und wie viele KundInnen nehmen dieses Angebot in Anspruch?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft des Bankenverbandes Schleswig-Holstein werden Kreditkarten mit Teilzahlungsfunktion von privaten Banken angeboten. Konkrete Marktdaten liegen dem Bankenverband nicht vor und werden vom Verband auch nicht erhoben.

Der Genossenschaftsverband teilte auf Anfrage mit, dass die Volks- und Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein derzeit keine revolvingenden Kreditkarten ausgeben. Seit Anfang 2009 bietet allerdings die Teambank, eine Tochter der DZ BANK und damit ein Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes, die "easyCredit Card" an. Die Bonität des Antragstellers wird nach banküblichen Verfahren geprüft. Der Vertrieb findet bisher ausschließlich über die easyCredit-Shops der Teambank statt. Es handelt sich hierbei um eine Kreditkarte, an welcher ein Ratenkredit geknüpft ist. Der Kunde entscheidet sich beim Kauf für einen Umwandlungswert (dieser kann jederzeit geändert werden, z. B. 1.000 EUR). Verfügt der Kunde im Monat unter diesem Umwandlungswert, wird der Betrag vom Girokonto abgebucht. Für den Kunden fallen hier keine Zinsen an (bekannte ChargeCard-Funktion). Verfügt der Kunde über diesem Umwandlungswert, wird der offene Gesamtkreditkartensaldo durch einen Ratenkredit ausgeglichen, den der Kunde in monatlich gleich bleibenden Raten über 60 Monate tilgt. Dieser Ratenkredit kann jederzeit vorzeitig abgelöst werden. Das Kreditlimit der easyCredit-Card reduziert sich dauerhaft um den abgelösten bzw. getilgten Betrag und erhöht sich nicht wieder automatisch durch erfolgte Tilgungsleistungen. Die easyCredit-Card ist damit keine revolvingende Kreditkarte, und zwar wegen der dauerhaften Limitreduzierung bei Verfügung des Ratenkredites und der festen Tilgungsleistungen.

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein teilte auf Nachfrage mit, dass die schleswig-holsteinischen Sparkassen einen so genannten „revolving credit“ bei den von ihnen emittierten Kreditkarten nicht anbieten. Auch die HSH Nordbank teilte mit, dass sie keine revolvingenden Kreditkarten anbietet.

2. Spielt die Kreditvergabe in Form von revolvingenden Kreditkarten in der Arbeit von Verbraucherschutzorganisationen und Schuldenberatungsstellen in Schleswig-Holstein eine Rolle? Wenn ja, in welchem Umfang und unter welchen Gesichtspunkten? Wenn nein, warum nicht?

Die Zahl der Schuldnerinnen und Schuldner mit Verbindlichkeiten aus revolvingenden Kreditkarten wird in Schleswig-Holstein nicht gesondert erfasst. Eine Anfrage bei den 36 schleswig-holsteinischen Schuldnerberatungsstellen hat ergeben, dass die Zahl noch gering, die Tendenz aber steigend sein soll.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Kreditvergabe über revolvingende Kreditkarten, insbesondere vor dem Hintergrund sich verändernder Konsumgewohnheiten und Verschuldungsrisiken?

Die Landesregierung geht davon aus, dass im Einzelfall durch revolvingende Kreditkarten ein latent höheres Verschuldungsrisiko seitens der Verbraucher besteht. Allerdings geht die Landesregierung auch davon aus, dass die „herkömmlichen“ Kreditkarten, also die „Debit- oder Charge-Karten“, in Deutschland kurz- und mittelfristig Markt bestimmend bleiben werden. Sie sehen die Rückzahlung des innerhalb eines festen Verfügungsrahmens in Anspruch genommenen Betrages innerhalb von zumeist 4 Wochen durch Belastung des Girokontos vor. Deshalb wird das erhöhte Verschuldungsrisiko durch revolvingende Kreditkarten insgesamt zurzeit nicht als problematisch angesehen. Dies hängt letztlich auch damit zusammen, dass das deutsche Kreditkartensystem nicht mit dem angelsächsischen vergleichbar ist. Die zukünftige Entwicklung wird aber zu beobachten sein.

4. Ist der Landesregierung der in der „Süddeutschen Zeitung“ erwähnte Bundesgesetzentwurf bekannt? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung eine Zielsetzung, die auch Zahlungsanbietern außerhalb des Bankensektors ermöglichen soll, KundInnen „Revolving-Karten“ anzubieten (z. B. als Kundenkarte von Warenhäusern, Internetanbietern oder bei Handyverträgen)?

Ja, der Gesetzentwurf ist der Landesregierung bekannt. Bei diesem Gesetzentwurf, BR-Drs. 827/08, handelt es sich um das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz, das die EU-Richtlinie 2007/64/EG umsetzen soll. Das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz ist ein so genanntes Artikelgesetz, mit dem mehrere Gesetze gleichzeitig eingeführt oder geändert werden.

In Bezug auf revolvingende Kreditkarten geht es um eine Regelung im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), das in Artikel 1 des Gesetzes geregelt ist. Das Artikelgesetz ist nicht zustimmungsbedürftig und wurde am 26. März 2009 vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung beraten. Der Bundesrat befasst sich voraussichtlich am 15. Mai 2009 abschließend mit dem Gesetzentwurf.

Die Möglichkeit der Ausgabe revolvingender Kreditkarten auch von Zahlungsinstituten, also von „Nicht-Banken“, ist in dem Gesetzentwurf an enge Voraussetzungen geknüpft. Das Kreditgeschäft steht grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Kreditwe-

sengesetz (KWG). § 2 Abs. 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) definiert Bedingungen, zu denen ein Zahlungsinstitut Kredite gewähren darf. Die Gewährung des Kredits darf nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ZAG nur im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgen. Er ist somit ein „technischer“ Kredit, der dem Bezahlungsvorgang als Nebenfunktion untergeordnet ist, etwa indem die Abrechnung verschiedener Einzelaufträge zusammengefasst wird. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZAG muss im Kreditvertrag zwingend geregelt sein, dass die vollständige Rückführung kreditorisch vorgelegter Beträge innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen hat. Der Einsatz der Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion oder revolvingende Kredite, soweit sie diese Frist verlängern, sind also ausgeschlossen.

Eine abschließende Beurteilung wird das Kabinett am 12. Mai 2009 vornehmen.

5. Wie wird sich die Landesregierung auf Bundesebene zu dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung verhalten?

Die Landesregierung hat den kreditgeschäftlichen Regelungen des Zahlungsdiensteumsetzungsgesetzes im Rahmen des 1. Durchgangs des Bundesratsverfahrens am 19. Dezember 2008 zusammen mit anderen Ländern zugestimmt. Über das abschließende Votum wird das Kabinett am 12. Mai 2009 entscheiden.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, die derzeitige Praxis der revolvingenden Kreditkarten einzuschränken oder zu verbieten? Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen? Wenn nein, warum nicht ?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 2 und 3 verwiesen. Über abschließende Maßnahmen wird das Kabinett am 12. Mai 2009 entscheiden.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, dass die aktuelle Immobilienspekulationsblase international und / oder national von einer Kreditkartenblase gefolgt oder abgelöst werden könnte?

Die Gefahr einer Kreditkartenblase bzw. des Platzens einer solchen Blase hängt letztlich vom (weltweiten) Volumen der Kreditkartenverbindlichkeiten, des Umfangs ihrer Verbriefungen und des bestehenden Ausfallrisikos ab. Insoweit liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank werden mögliche Belastungen aus der sich abschwächenden finanziellen Lage der US-Konsumenten zwar Rückwirkungen auf das Kreditkartensegment haben. Die davon ausgehenden Risiken dürften aber nach Ansicht der Bundesbank aus heutiger Sicht nicht so groß sein, um zu weiteren Kettenreaktionen im Finanzsystem zu führen, wie dies zuletzt in einigen Presseberichten befürchtet wurde. Insbesondere ist das Volumen der ausstehenden Kreditkartenverbriefungen nach Auskunft der Bundesbank weitaus geringer als bei den verbrieften Immobilienkrediten an private Haushalte (sog. Residential Mortgage-backed Securities, RMBS). Das Nominalvolumen von Verbriefungen auf Grundlage von Kreditkartenforderungen, die große deutsche Banken

halten, soll sich auf knapp 3 Mrd. € belaufen (davon etwas mehr als die Hälfte gegenüber Konsumenten in den USA). Diese Summe mache nur einen geringen Teil des gesamten Portfolios an strukturierten Produkten aus.

Der Einsatz von Kreditkarten in Deutschland im Quervergleich vor allem mit den angelsächsischen Ländern und Frankreich bewegt sich auf einem eher moderaten Niveau. Dies hängt sicher auch mit dem in Deutschland von den Kreditnehmern präferierten Konsumkredit in Form des Dispositions- und des Ratenkredits zusammen. Die Kontobelastung nach einem Kreditkartenkauf erfolgt derzeit in Deutschland in der Regel im Durchschnitt nach 4 bis 6 Wochen (Einsatz als „delayed debit card“ oder „charge card“, s.o.). Welche langfristigen Auswirkungen sich für das Verhalten von Kunden in einem geänderten regulatorischen Umfeld und beim Marktauftritt neuer Anbieter ergeben werden, ist nicht abzuschätzen.